GEMEINDE KLOSTERMANSFELD

BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/081/2021	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung	Verfasser:	Hesse, Lars	11.05.2021
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	01.06.2021

Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Beschlussbegründung:

Die Windpark Nuscherler GmbH & Co.KG hat sich mit dem Projektvorschlag zur Errichtung ein PV-Freiflächenanlage an die Gemeinde Klostermansfeld gewandt und somit einen Antrag auf die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauleitverfahrens in der Gemarkung Klostermansfeld gestellt.

Das Plangebiet umfasst die Fläche der Flur 2, Flurstück 141 in der Gemarkung Klostermansfeld mit einer Größe von ca. 17 ha. Diese Fläche ist gemäß gültigem Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) ausgewiesen.

Die Planfläche ist der BV als Anlage beigefügt

Mit dem Beschluss werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Darstellung der Fläche im B-Plangebiet als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (Bau NVO), hier: Nutzung erneuerbare Energien - Photovoltaik
- Ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde, der die Übernahme der Kosten der Planung und Erschließung regelt, ist abzuschließen.
- Ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist einzuleiten und vom Vorhabenträger zu führen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Klostermansfeld Flur 2, Flurstück 141.

Die Verwaltung wird beauftragt den Durchführungsvertrag mit dem Investor vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagen:
Solarpark Klostermansfeld

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss